

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung: Bestimmung der medizinischen Fachgesell- schaften als Stellungnahmeberechtigte nach § 136c Absatz 3 bis 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 16. Juli 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 beschlossen, die Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz Nr. 84a vom 10.06.2009), die durch die Bekanntmachung vom 17. Oktober 2019 (BAnz AT 12.10.2020 B1) und durch die Bekanntmachung vom 16. Juli 2020 (BAnz AT 12.10.2020 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Das erste Kapitel wird wie folgt geändert:
 1. In § 9 Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 136a Absatz 2 Satz 5“ die Angabe „, § 136c Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 6“ und nach dem Wort „einschlägigen“ die Wörter „oder betroffenen“ eingefügt.
 2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 136a Absatz 2 Satz 5“ die Angabe „, § 136c Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 6“ und nach dem Wort „einschlägigen“ die Wörter „oder betroffenen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „einschlägigen“ die Wörter „oder betroffenen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2b werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Als betroffen im Sinne von § 136c Absatz 3 Satz 5 SGB V sind die medizinischen Fachgesellschaften anzusehen, in denen eine wissenschaftliche Befassung mit Vorgaben für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen stattgefunden hat oder stattfindet. Als betroffen im Sinne von § 136c Absatz 4 Satz 4 SGB V sind die medizinischen Fachgesellschaften anzusehen, in denen eine wissenschaftliche Befassung mit Notfallstrukturen im Krankenhaus stattgefunden hat oder stattfindet. Als betroffen im Sinne von § 136c Absatz 5 Satz 6 SGB V sind die medizinischen Fachgesellschaften anzusehen, in denen eine wissenschaftliche Befassung mit den Vorgaben zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von Patienten und Patientinnen stattgefunden hat oder stattfindet.“

- II. Die Änderungen der Verfahrensordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken